



1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Bürgerverein Poppenweiler e. V."
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Ludwigsburg-Poppenweiler.
- 1.3 Er wurde am 28.08.1987 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragen. Inzwischen wird der Verein im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Bezeichnung VR 201186 geführt.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke z.B. die Unterstützung von Kindern aus bedürftigen Familien. Weitere Zwecke sind die Förderung folgender gemeinnütziger Zwecke:
 - 2.2.1 der Jugend- und Altenhilfe
 - 2.2.2 von Kunst und Kultur
 - 2.2.3 der Volksbildung
 - 2.2.4 des Umweltschutzes
 - 2.2.5 von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
 - 2.2.6 der Heimatpflege und Heimatkunde
 - 2.2.7 des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- 2.3 Die gemeinnützigen Zwecke werden verwirklicht durch
 - 2.3.1 die Förderung der Jugendhilfe, z. B. durch die Betreuung der Kinder während der jährlichen Kinderfreizeit in den Sommerferien sowie Förderung der Altenhilfe durch Veranstaltungen, Vorträge und Workshops zur Bewältigung der mit dem Alter verbundenen Probleme und zur Verbesserung der Lebenssituation.
 - 2.3.2 die Förderung von Kunst und Kultur durch kulturelle oder künstlerische Veranstaltungen, wie Lesungen, Ausstellungen, musikalische Veranstaltungen.
Die unter 2.3.1. und 2.3.2. genannten Zwecke werden auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar für o. g. Zwecke verwenden.
 - 2.3.3 die Förderung der Volksbildung durch Vorträge und Informationsveranstaltungen und Workshops zu allgemeinbildenden Themen, z. B. zu den rechtlichen Abläufen von Wahlen sowie zu Bürger- und Beteiligungsrechten bei stadtplanerischen Prozessen.
 - 2.3.4 die Förderung des Umweltschutzes, Reinhaltung des Wasser, der Bekämpfung des Lärms im Rahmen von Vorträgen, Workshops und Hinweisen auf Missstände und Anregungen zur Beseitigung, z. B. Vermeidung von Flächenverbrauch, Verkehrszunahme und Plastikvermeidung.



- 2.3.5 die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, z. B. durch Aufklärung über das Marktgeschehen, Qualitäts- und Leistungsvergleiche sowie durch Informationsveranstaltungen zur Vermeidung von betrügerischen Handlungen (Trickbetrügereien).
- 2.3.6 die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch die Pflege der Verbundenheit mit der Heimat im Stadtteil Poppenweiler. Dazu zählen u. a. die historische Landesforschung, die Pflege der regionalen Sprache, Musik, Kleidung, der lokalen Bräuche und Traditionen. Die Förderung erfolgt durch Informationsabende und Aussprachen über Verbesserungs- und Änderungsmöglichkeiten sowie Beteiligung an traditionellen Veranstaltungen und Stadtteiljubiläen.
Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mittel und Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche diese Mitteln unmittelbar für diese Zwecke verwenden.
- 2.3.7 die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke durch Hervorhebung der Bedeutung, die ehrenamtlicher Einsatz für unsere Gesellschaft hat. Motivation der Bürgerinnen und Bürger, die genannten Zwecke des Bürgervereins zu unterstützen und sich dafür einzusetzen.
- 2.4 Der Verein ist unabhängig von öffentlichen Verwaltungen, Religionsgemeinschaften und Parteien.
- 2.5 Die Mitglieder vereint das Engagement für die Menschen und Themen im Stadtteil Poppenweiler.

3 Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3.3 Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Ausgenommen sind Darlehen oder Sacheinlagen, die vertraglich im Besitz der Mitglieder verbleiben und dem Verein nur auf Zeit zur Verfügung gestellt werden.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Es gilt das Sparsamkeitsgebot.
- 3.6 Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, öffentliche Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.
- 3.7 Die Mitglieder leisten als Mitgliedsbeiträge Geldbeiträge, deren Höhe, Fälligkeit sowie Art und Weise der Leistung von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt werden.
- 3.8 Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Aufwendungen können erstattet werden.



4 Mitglieder

- 4.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 4.2 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich mit Poppenweiler verbunden fühlt. Bei unter 18-Jährigen bedarf es der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Außerdem können juristische Personen ordentliche Mitglieder werden.
- 4.3 Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen.
- 4.4 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist beim Vorstand einzureichen. Im Aufnahmeantrag muss der/die Antragsteller/in sich verpflichten, die Satzungsbestimmungen und die Vereinsordnung einzuhalten und den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- 4.5 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- 4.6 Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Juristische Personen haben bei Versammlungen eine Stimme, welche durch den Vertreter der juristischen Person ausgeübt wird.
- 4.7 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Die Aufnahme als Mitglied bzw. die Ablehnung des Antrags teilt der Vorstand dem/der Antragsteller/in in Textform mit.
- 4.8 Mitglieder haben Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung bzw. der Vereinsordnung und dem Gesetz ergeben. Mitglieder haben im Rahmen der Mitgliederversammlung Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- 4.9 Die Mitgliederversammlung kann verdiente Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Sie haben keinen Sitz und Stimme im Vorstand.
- 4.10 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Im Falle einer juristischen Person oder Personenvereinigung durch deren Auflösung.
- 4.11 Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform an den Vorstand. Er kann nur mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- 4.12 Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Interessen des Vereins, gegen die Satzung sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss ist in Textform zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, gegen die Entscheidung innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Widerspruch einzulegen. Erhebt das Mitglied Widerspruch, so entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung nach Anhörung beider Parteien ohne Aussprache. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- 4.13 In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ende des Geschäftsjahres. Verstirbt ein Mitglied vor dem Beitragseinzug unterbleibt dieser. Beitragserstattungen finden nicht statt.



5 Beiträge

- 5.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu leisten, und zwar unabhängig vom Eintrittsdatum.
- 5.2 Der Beitragseinzug erfolgt zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres.
- 5.3 Bei einem Eintritt nach Beitragseinzug wird der Mitgliedsbeitrag im darauffolgenden Quartal eingezogen.
- 5.4 Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 5.5 Das Mitglied hat Änderungen seiner Bankdaten bzw. seiner Adresse umgehend dem Verein zu melden.
- 5.6 Der/Die Schatzmeister/in ist für die Verwaltung der Finanzen verantwortlich und führt darüber Buch.

6 Vereinsorgane

- 6.1 Organe des Vereins sind:
 - 6.1.1 die Mitgliederversammlung
 - 6.1.2 der Vorstand

7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- 7.3 Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt einmal jährlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen im ersten Halbjahr des Kalenderjahres. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 7.4 Der Vorstand *kann* eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 7.5 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (durch Brief/per E-Mail/Veröffentlichung in einem Nachrichtenblatt) durch den Vorstand bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 7.6 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen. Die Versammlungsleitung gibt gegebenenfalls zu Beginn der Mitgliederversammlung die etwaige Ergänzung der Tagesordnung bekannt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur



Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- 7.7 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 7.9 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 7.9.1 Entgegennahme der Jahresberichte des/der Vorsitzenden und der/s Schatzmeister/s/erin
 - 7.9.2 Entlastung des Vorstands
 - 7.9.3 Wahl des Vorstandes (jedes Vorstandsamt ist einzeln zu wählen) und Abberufung des Vorstands (jedes Vorstandsmitglied muss einzeln abberufen werden)
 - 7.9.4 Wahl von zwei Kassenprüfer/innen auf zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
 - 7.9.5 Diese dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.
 - 7.9.6 Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
 - 7.9.7 Beschlussfassung über den evtl. aufgestellten Haushaltsplan.
 - 7.9.8 Beschlussfassung über die Beitragshöhe.
 - 7.9.9 Beschlussfassung über eine Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
 - 7.9.10 in allen sonstigen der Mitgliederversammlung kraft dieser Satzung oder kraft.
 - 7.9.11 Gesetzes zwingend zugewiesenen Aufgaben.
 - 7.9.12 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung bzw. des Vereinszwecks.
 - 7.9.13 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 7.10 Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über
 - 7.10.1 Strategie und Aufgaben des Vereins
 - 7.10.2 Beteiligungen finanzieller Art
 - 7.10.3 Aufnahme von Darlehen
- 7.11 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die vom Vorstand erarbeitete Vereinsordnung sowie deren Änderungen. Diese Ordnung ist nicht Satzungsbestandteil.
- 7.12 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- 7.13 Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch eine/n der beiden Vorsitzenden.
- 7.14 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7.15 Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.



- 7.16 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat/en/innen, welche die meisten Stimmen bekommen haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist hier, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.

8 Vorstand

- 8.1 Es können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.
- 8.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Dies können die beiden Vorsitzenden sein oder ein/e Vorsitzende/r und der/die Schatzmeister/in.
- 8.3 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben so lange im Amt, bis wiedergewählt wird. Sie werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu 5 Beisitzern/Beisitzerinnen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus oder ist ein Mitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so hat der Vorstand das Recht zur Selbstergänzung durch Berufung einer Ersatzperson. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Die Amtszeit der Ersatzperson läuft zu dem Zeitpunkt ab, zu dem die der ausgeschiedenen Mitglieder geendet hätte. Das Recht zur Selbstergänzung durch Berufung einer Ersatzperson gilt nicht für die Ämter der Vorsitzenden. Scheidet eine/r von diesen bzw. scheiden beide vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus oder sind sie dauernd oder längere Zeit verhindert und soll der Vorstand deshalb ergänzt werden, kann dies nur durch eine Neuwahl für dieses Amt in der nächsten (außerordentlichen) Mitgliederversammlung erfolgen, die satzungsgemäß einzuberufen ist. Eine Wiederwahl ist auch bei den Mitgliedern des Vorstands möglich.
- 8.4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung oder durch Gesetz zwingend einem anderen Organ übertragen sind.
- 8.5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt.
- 8.6 Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie können jedoch für ihre Tätigkeit, sofern die Haushaltslage es zulässt, eine angemessene Vergütung (z. B. Ehrenamtspauschale) erhalten.
- 8.7 Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n schriftlich durch Übersendung einer Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen.
- 8.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei



Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

- 8.9 Bei besonderer Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch per E-Mail oder online gefasst werden, wenn alle ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Solche zustande gekommenen Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen wie solche von regulären Sitzungen.

9 Haftung des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

10 Satzungsänderung

- 10.1 Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Bei Abstimmungen über Satzungsänderungen werden Enthaltungen nicht gewichtet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 10.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.
- 10.3 Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Vorstands- und Satzungsänderungen sind zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden. Satzungsänderungen werden erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- 10.4 Anmeldungen zur Eintragung im Vereinsregister wegen Vorstands- oder Satzungsänderungen bedürfen der Unterschriftsbeglaubigung durch einen Notar/Ratsschreiber durch die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB in vertretungsberechtigter Zahl.

11 Datenschutz

- 11.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben personenbezogenen Daten erhoben. Der Verein gibt sich eine Datenschutzordnung, welche den aktuellen Gesetzen entspricht.



12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 12.2 Bei Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Ludwigsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Stadtteil Poppenweiler einzusetzen hat, sofern die Mitgliederversammlung keine andere gemeinnützige Verwendung nach vorheriger Einwilligung des Finanzamtes beschließt.
- 12.3 Der Vorstand meldet die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister an.
- 12.4 Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des Vorstandes zu Liquidatoren bestimmt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 BGB.

13 Inkrafttreten

- 13.1 Diese Satzungsänderung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- 13.2 Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein bzw. werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 13.3 Vorstehende Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14. November 2023 beschlossen.